

Zur Herkunft der Herren von Mildenstein*

Unter den Geschlechtern edelfreier oder reichsministerialischer Herkunft, die bald nach 1158 im Auftrage Friedrich Barbarossas mit der Rodung der großen Waldgebiete im Süden des Reichsterritoriums Pleißenland begannen und diese binnen weniger Jahrzehnte bis zu den Kammlagen des Erzgebirges hinauf aufsiedelten, haben die Herren von Mildenstein nur eine relativ bescheidene Rolle gespielt. Zumindest ist es ihnen nicht gelungen, ihre durch den Bau von Burgen und die Anlage von Dörfern und Städten geschaffene Rodungsherrschaft auf Dauer zu behaupten oder diese gar zu einer eigenen Landesherrschaft auszubauen. Spätestens 1232, als Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen ihre Stammburg zerstört hat, ist ihre Herrschaftsbildung wieder zerfallen. Über die Hintergründe dieses Vorgangs wird noch zu reden sein.

Wie zu erschließen ist, hatte der König den Herren von Mildenstein jenes weite Waldgebiet zur Rodung zugewiesen, das sich von der Südgrenze des Altsiedelgebiets bei Döbeln zwischen der Zschopau und der Striegis nach Süden erstreckte. Dabei sind die Mildensteiner mindestens bis zur Linie Flöha – Oederan aktiv geworden. Das unter ihrer Leitung gerodete Gebiet lag beiderseits jenes alten Böhmisches Steigs, der über Sayda und Most (Brüx) nach Prag lief. Von Leisnig kommend, überschritt dieser Fernhandelsweg die Zschopau beim heutigen Waldheim, um auf der Wasserscheide zwischen Flöha und Freiburger Mulde als ausgesprochener Höhenweg zum Kamme des Erzgebirges zu laufen, der bei Deutsch-einsiedel erreicht wurde. Im Westen wurde das Rodungsgebiet der Herren von Mildenstein von den Ländereien des Reichsklosters Chemnitz, im Osten von denen der markgräflichen Klostergründung Altzelle begrenzt.

In welchen Bahnen und Etappen Rodung und Siedlung voranschritten, spiegelt sich in den schriftlichen Quellen nur undeutlich wider und soll hier nicht weiter verfolgt werden. Alles, was sich hierzu beim derzeitigen Kenntnisstand sagen läßt, hat bereits Gerhard BILLIG 1981 in einem archäologische und siedlungsgeschichtliche Beobachtungen sorgsam abwägenden Beitrag diskutiert.¹

Wir beschränken uns auf die Erörterung einer Einzelfrage, die, zieht man die Literatur zu Rate, längst entschieden scheint: die Frage nach der landschaftlichen Herkunft der Herren von Mildenstein. Denn seit Harald

SCHIECKELs Untersuchungen über Stand und Stammort der Zeugen markgräflicher Urkunden – so der Untertitel seiner Leipziger Dissertation vom Jahre 1949 – werden die Herren von Mildenstein allgemein als eine Seitenlinie der Herren von Kyffhausen angesehen,² oder, um es mit den Worten Gerhard BILLIGs zu sagen: Ihre „Herkunft aus dem alten Reichsgut südlich des Harzes liegt ... auf der Hand“.³ Dieselbe Ansicht haben Herbert HELBIG⁴ und zuletzt Dieter RÜBSAMEN⁵ vertreten.

Bei meinen noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen zur Reichsministerialität im Umkreis der Pfalz Tilleda sind mir jedoch erhebliche Zweifel gekommen, ob die These von der Herkunft der Herren von Mildenstein aus der Goldenen Aue wirklich bewiesen werden kann. Bevor ich meine Bedenken vortragen kann, ist es erforderlich, in gebotener Kürze darzulegen, was die schriftlichen Quellen über die Herren von Mildenstein berichten.

1

Die Nachrichten über dieses Geschlecht setzen erst rund 50 Jahre nach dem vermutlichen Beginn seiner Rodetätigkeit ein. 1205 bezeugen *Arnoldus et Heinrichus de Mildenstein* eine Urkunde des Markgrafen Dietrich von Meißen und der Ostmark, die dieser auf dem Landding zu Collm, dem höchsten Gericht der Markgrafschaft Meißen, zugunsten des Klosters Alzelle ausgestellt hat.⁶ Bei Arnold und Heinrich dürfte es sich am ehesten um ein Brüderpaar handeln. Arnold, der zuerst genannte und folglich der ältere von beiden, wird in einem Diplom König Philipps von Schwaben vom Jahre 1206 ausdrücklich als *ministerialis noster* bezeichnet.⁷ Die Familie gehörte somit der staufischen Reichsministerialität an. Dem entspricht auch Arnolds und Heinrichs Plazierung in der Zeugenreihe der markgräflichen Urkunde vom Jahre 1205. Hier eröffnen die beiden Mildensteiner, gefolgt von dem Reichsministerialen Heinrich von Colditz, die Reihe der Ministerialen.

Aufgrund des Bestimmungswortes wird man den Mildenstein, die Stammburg des Geschlechts, unweit der *Milde*, d.h. nahe der Freiburger Mulde, suchen müssen. In der Toponymie dieser Gegend hat der Name keine erkennbare Spur hinterlassen, wenn man von der Bezeichnung „Mildenstein“ absieht, die das Schloß Leisnig seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts führt. (Es ist durchaus möglich, daß Markgraf Wilhelm von Meißen, der Leisnig im Jahre 1365 an sich gebracht hatte, bei der Umbenennung des dortigen Schlosses bewußt auf den Namen der einstigen Reichsministerialenburg zurückgegriffen hat.) Ohne sich auf einen be-

stimmten Standort festzulegen, hat Leo BÖNHOF die Stammburg der Herren von Mildenstein vor nunmehr 85 Jahren aus besitzgeschichtlichen Gründen südlich der Mulde, in unmittelbarer Nachbarschaft des Klosters Buch gesucht.⁸ Erst 1981 ist es Gerhard BILLIG gelungen, die verschwundene Burg aufgrund zahlreicher archäologischer und siedlungsgeschichtlicher Beobachtungen mit dem Burgsterl von Minkwitz, 3 km südöstlich von Leisnig, zu identifizieren.⁹ Folgt man diesem Lokalisierungsvorschlag, haben die Herren von Mildenstein ihre Stammburg am nördlichen Rande ihrer künftigen Rodungsherrschaft sozusagen in Tuchfühlung zu ihren Besitzungen im Altsiedelland errichtet. Von dieser Basis aus haben sie den Landesausbau weiter nach Süden vorangetrieben.

1211 bezeugt Arnold der Ältere eine zu Oschatz ausgestellte markgräfliche Urkunde für das Kloster Altzelle.¹⁰ Vor ihm sind in der Zeugenreihe der markgräfliche Truchseß Albert von Borna und der Reichsministeriale Siegfried von Vesta plaziert.

Das nächste Zeugnis, eine am 23. April 1214 zu Döbeln ausgestellte Urkunde, führt bereits mitten hinein in den berühmten Mildensteiner Zehntstreit, auf den sich Arnold von Mildenstein mit dem Domstift Meißen eingelassen hatte. Dieser Streit trieb die Familie binnen kurzem in das politische Abseits und führte in weniger als 20 Jahren zum Zusammenbruch ihrer noch ungefestigten kleinen Rodungsherrschaft.

Die Urkunde ist von Bischof Dietrich von Merseburg, dem Markgrafen Dietrich von Meißen und der Ostmark und dem Edelfreien Albert von Droyßig gemeinsam ausgestellt.¹¹ Auf diese drei Personen hatten sich beide Parteien als Schiedsrichter geeinigt.

Gegenstand des Streits zwischen Arnold von Mildenstein und dem Meißner Domstift waren die Zehnten aus den Besitzungen des Klosters Hersfeld im Burgward *Gozne*, oder – wie es im weiteren Verlauf der Urkunde noch etwas deutlicher ausgedrückt wird – der Zehnt von den Besitzungen des Klosters Hersfeld, die sich im Burgward *Gozne* und Frankenberg befinden. Die beiderseitigen Rechtspositionen werden in dieser und den Folgeurkunden zwar nicht näher erläutert. Sie lassen sich jedoch, wie Walter SCHLESINGER¹² gezeigt hat, plausibel rekonstruieren. Danach haben die Mildensteiner offensichtlich den Standpunkt vertreten, bei ihrer durch Rodung geschaffenen Herrschaft um das neue Zentrum Frankenberg handele es sich um ein Hersfelder Lehen. Da Hersfeld als Reichsabtei im Besitz der vollen Immunität sei, erhebe das Domkapitel seine Zehntforderungen zu Unrecht.

Diese Auffassung war nicht ganz von der Hand zu weisen. Denn im Jahre 981 hatte Kaiser Otto II. dem Kloster Memleben u.a. auch die bei-

den *castella* Döbeln und *Huuoznie* geschenkt. Beide Plätze werden in dem Herrscherdiplom ausdrücklich nahe der Mulde (*iuxta fluvium Milda*) im Gau Daleminze lokalisiert.¹³ Nachdem Kaiser Heinrich II. das Kloster Memleben im Jahre 1015 dem Kloster Hersfeld einverleibt hatte, waren dessen gesamte Besitzungen an die hessische Reichsabtei gefallen.

Nur auf dem Hintergrund dieser besitzgeschichtlichen Vorgänge sind die hersfeldischen Besitzansprüche, die die Urkunde von 1214 mit dem Burgward *Gozne* verknüpft, überhaupt zu verstehen. Die Gleichsetzung dieses Burgwards mit dem 981 an Memleben verschenkten und 1015 an Hersfeld gefallenen *castellum Huuoznie* bereitet weder sprachliche noch sachliche Probleme. Während die ältere Forschung den Hauptort dieses Burgwards in Schweta, östlich der Einmündung der Zschopau in die Freiburger Mulde gesucht hatte, haben ihn Hans WALTHER¹⁴ und Gerhard BILLIG,¹⁵ wohl zu Recht, mit dem Burgwall von Ziegra südwestlich Döbeln identifiziert.

Die von den Mildensteinern vertretene Rechtsauffassung war somit alles andere als aus der Luft gegriffen. Dies war um so weniger der Fall, als die Reichsabtei Hersfeld im 12. Jahrhundert nachweislich Ansprüche auf ein in der sächsischen Forschung gemeinhin als „Hersfelder Eigen“ bezeichnetes Waldgebiet erhoben hat, das sich zwischen der Zschopau und der Striegis erstreckte und nach Süden bis hinauf zum Kamm des Erzgebirges in die Gegend von Zöblitz ausgriff. Denn in dem Kopiaibuch, das Hersfeld in der Mitte des 12. Jahrhunderts angelegt hat, ist noch im selben Jahrhundert eine Grenzbeschreibung genau dieses Inhalts nachgetragen worden, und zwar unmittelbar neben der hier enthaltenen Abschrift jenes Diploms, das Kaiser Otto II. 981 für das Kloster Memleben ausgestellt hatte.¹⁶ Es kann also nicht bezweifelt werden, daß man in Hersfeld in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das beschriebene Waldgebiet als Zubehör der 981 an Memleben geschenkten beiden Burgwarde Döbeln und Ziegra beansprucht hat.

Wie SCHLESINGER weiter zeigen konnte, hat Hersfeld den fraglichen Grenzverlauf zwischen 1136 und 1162 aufzeichnen lassen, d.h. nach Errichtung des Klosters Chemnitz, jedoch noch vor der Gründung des Klosters Altzelle.¹⁷ Für diesen zeitlichen Ansatz spricht, daß in der Grenzbeschreibung zwar das Klosterland Chemnitz als Grenznachbar angeführt wird, nicht hingegen Altzelle, obwohl dessen Grundausstattung im Westen bis an die Striegis reichte.

Zu guter Letzt wird die von den Herren von Mildenstein vertretene Position auch dadurch gestützt, daß sich die Markgrafen von Meißen nach dem Untergang der Herren von Mildenstein genötigt sahen, die Stadt

Frankenberg und ihr Umland von der Reichsabtei Hersfeld zu Lehen zu nehmen.¹⁸

Ungeachtet dessen ist es Arnold von Mildestein nicht gelungen, seiner Rechtsauffassung Gehör zu verschaffen. Vielmehr setzte sich die Gegenpartei mit ihrem Standpunkt auf der ganzen Linie durch. Nach Ansicht SCHLESINGERS kann das Meißner Domkapitel nur damit argumentiert haben, die Schenkung Kaiser Ottos II. habe sich auf die im Altsiedelland gelegenen Burgwarde beschränkt und nicht auf das südlich anschließende Wildland erstreckt. Außerdem dürfte sich die Meißner Seite auf den Rechtssatz berufen haben, daß ungenutzter Wald und Wildland einzig und allein der Herrschaft des Königs unterstehe. Das von den Herren von Mildestein gerodete Gebiet könne folglich nur als Reichslehen, allenfalls als Eigengut angesehen werden. Jedenfalls könne von einer Immunität gegenüber den Zehntforderungen des Domkapitels nicht die Rede sein. Dementsprechend ist von Hersfelder Rechten im Zusammenhang des Mildesteiner Zehntstreits später nicht einmal mehr andeutungsweise die Rede.

Wie in der Urkunde von 1214 näher ausgeführt wird, wurde damals nicht der erste Schlichtungsversuch unternommen. Eine vom Papst bestellte hochrangige Kommission, bestehend aus drei Merseburger Prälaten, hatte sich schon einmal vergeblich um eine gütliche Einigung bemüht. Nachdem die Streitigkeiten weiter anhielten, hätten sich beide Parteien schließlich auf die Wahl von Schiedsrichtern geeinigt. Nach mancherlei Verhandlungen habe der Bischof und das Domkapitel zu Meißner nunmehr einen der insgesamt drei von Arnold von Mildestein unterbreiteten Vorschläge angenommen. Danach wäre Arnold die Verpflichtung eingegangen, von jeder weiteren Beeinträchtigung abzusehen, wenn sein Verwandter, der Meißner Dompropst Dietrich, eidlich versichern würde, die streitigen Zehnten stünden dem Meißner Kapitel zu. Nachdem der Dompropst den geforderten Eid auf das Evangelium geleistet hatte, wurde Arnold ewiges Stillschweigen auferlegt.

Offensichtlich hatte sich Arnold von Mildestein berechtigte Hoffnung gemacht, der Dompropst werde sich der Sache seiner Verwandten annehmen. Wie dem auch immer sei; entgegen seiner vorherigen Versicherung hat Arnold den Entscheid des Schiedsgerichts, solange er noch lebte, nicht anerkannt. Die Folge davon war, daß ihm sogar ein kirchliches Begräbnis versagt blieb.

Nach dem Tode ihres Vaters setzten seine vier Söhne mit Namen Arnold, Heinrich, Richard und Bernhard den Streit unerbittlich fort. Sie verweigerten weiterhin die vom Meißner Domkapitel geforderten Zehnten

im Gebiet von Frankenberg und im Burgward *Gozne* und in den übrigen dort gelegenen Orten. Schließlich kam es zur Fehde, in deren Verlauf die vier Brüder und ihr Anhang das Hochstift Meißen mit Raub und Brand überzogen. Sie nahmen sogar Bischof Bruno II. von Meißen gefangen und zwangen ihn, Urfehde zu schwören. Überdies war bei dem Überfall der Kapellan des Bischofs schwer verwundet worden.

Diese schweren Landfriedensbrüche konnten nicht ungestraft bleiben. Auf Betreiben des Domkapitels wurden Reichsacht und Kirchenbann über die Herren von Mildenstein und ihre Komplizen verhängt. Obendrein machte ihnen Landgraf Ludwig von Thüringen als Vormund Markgraf Heinrichs des Erlauchten den Strafprozeß. Zuvor hatte er die Vorgänge durch eine Untersuchungskommission klären lassen, der ein Edelfreier und drei Reichsministerialen angehörten. Das Verfahren fand am 21. Januar 1222 in Meißen vor dem Landgrafen selbst statt. Verkündet wurde das Urteil am 28. Januar in Höhen- oder Probstheida bei Leipzig.¹⁹

Die Söhne Arnolds von Mildenstein mußten endgültig auf die strittigen Zehnten verzichten und hohe finanzielle Entschädigungen an den Bischof und den verletzten Kapellan leisten. Außerdem wurde ihnen eine Reihe schwerer Kirchenstrafen auferlegt. Unter anderem hatten die vier Brüder in Begleitung von 50 Gefolgsleuten im Büßergewand – mit nackten Füßen und mit Ruten in den Händen – am Gründonnerstag im Meißner Dom zu erscheinen. Hier hatten sie während des Hochamts den Verzicht auf die Zehnten zu wiederholen und öffentlich Abbitte zu leisten. Erschwerend kam hinzu, daß das Büßergewand bereits außerhalb der Stadt anzulegen war, und zwar an jenem Ort, an dem die Untat an dem Kapellan des Bischofs verübt worden war. Von hier hatten sich die Büßer in einer Schandprozession zum Dom zu begeben.

Außerdem hatten die vier Söhne Arnolds von Mildenstein auf den vier Landdingen zu erscheinen, um auch hier öffentlich auf die strittigen Zehnten zu verzichten. Mit den namentlich nicht genannten vier Landdingen sind offensichtlich die drei markgräflichen Landgerichtsstätten in Collm, Schkölen und Delitzsch sowie das Landgericht des Reichsterritoriums Pleißenland gemeint, das in Altenburg tagte.

Falls die Brüder glaubhaft machen könnten, ihr Vater Arnold habe auf dem Totenbett Reue gezeigt, könne jenem nachträglich ein kirchliches Begräbnis gewährt werden. Der Herr Heinrich von Kyffhausen, ihr *nepos*, solle Verzeihung erlangen, wenn er sich derselben Bußen unterzöge.

Für die Erfüllung aller Auflagen wurde den vier Brüdern ein Jahr Zeit gegeben, vom 2. Februar, dem Feste Mariä Reinigung, an gerechnet. Nach Ablauf dieser Frist hatten die Brüder die Mark Meißen und die Ostmark zu verlassen und sich für zwei Jahre ins Exil zu begeben.

Zu guter Letzt wurden die drei in Meißen anwesenden älteren Söhne Arnolds von Mildenstein verpflichtet, auch ihren nicht erschienenen jüngeren Bruder zum sofortigen Verzicht anzuhalten. Der entledigte sich dieser Auflage acht Tage später, als der Landgraf nach Leipzig kam. Auch Bernhards Verzicht wurde in der landgräflichen Urkunde sorgfältig protokolliert.

Es leuchtet wohl unmittelbar ein, daß diese gerichtlichen Auflagen nur dann einen Sinn ergeben, wenn Arnold der Ältere über die vier namentlich genannten Söhne hinaus keine weiteren Kinder hatte. Andernfalls hätte das Gericht sicher nicht versäumt, auch von diesen bzw. ihren Erben den öffentlichen Verzicht auf die strittigen Zehnten einzufordern.

Ganz offensichtlich sind die Söhne Arnolds von Mildenstein ihren eingegangenen Verpflichtungen in wesentlichen Punkten nicht nachgekommen. Knapp zwei Monate nach Ablauf der gesetzten Frist wurde über sie und ihre Komplizen am 31. März 1223 erneut die Exkommunikation verhängt.²⁰ 1228 sehen sich die vier Brüder gezwungen, ihren im Altsiedelland gelegenen Allodialbesitz zu Nauberg nördlich Leisnig an das Kloster Buch zu verkaufen.²¹ Im Spätherbst des Jahres 1232 schließlich hat Markgraf Heinrich der Erlauchte, möglicherweise in Vollstreckung der Reichsacht, die Stammburg Mildenstein nicht nur belagert, sondern wohl auch erobert und restlos zerstört.²² Möglicherweise sind die vier Brüder hierbei sogar ums Leben gekommen. Auf jeden Fall hat das Geschlecht damals seine an Mulde und Zschopau gelegene Machtbasis verloren. Hauptnutznießer des gesamten Streits war eindeutig der Markgraf. Er hat die Stadt Frankenberg samt ihrem Umland alsbald seiner eigenen Landesherrschaft eingegliedert.

Ob jener Reichsministeriale Rudolf von Mildenstein, der dem Kloster Buch, wie Kaiser Friedrich II. 1245 nachträglich bestätigte,²³ seinen Besitz in Bockelwitz nordöstlich Leisnig verkauft hat, ein Enkel Arnolds des Älteren war oder der thüringischen Linie des Geschlechts angehörte, wissen wir nicht. Wie dem auch immer sei, nach diesem Datum liegen keine Nachrichten mehr über die Herren von Mildenstein aus dem mitteldeutschen Osten vor.

2

Nach diesem kursorischen Überblick über die einschlägigen Quellenzeugnisse aus dem mitteldeutschen Osten können wir uns nunmehr der eingangs aufgeworfenen Frage nach der Herkunft der Herren von Mildenstein zuwenden. Wie bereits erwähnt, geht die neuere Forschung übereinstimmend davon aus, das Geschlecht stamme aus dem Raume südlich des

Harzes. Sieht man näher hin, stützt sich diese Auffassung einzig und allein auf die bereits zitierte Angabe der landgräflichen Urkunde vom Jahre 1222, wonach an der Fehde der Söhne Arnolds von Mildenstein gegen das Meißner Domkapitel auch deren *nepos*, der *dominus* Heinrich von Kyffhausen, beteiligt gewesen sei.

Bevor die Tragfähigkeit dieses Arguments beurteilt werden kann, gilt es zu klären, welcher Verwandtschaftsgrad sich im vorliegenden Fall hinter der vieldeutigen Angabe *nepos ipsorum* verbirgt. Die geläufige Bedeutung „Enkel“ scheidet hier sicher aus. Denn die Angabe „ihr Enkel“ kann nur auf ein Ehepaar und nicht, wie an der angezogenen Stelle, auf mehrere Geschwister bezogen werden. Auch die Bedeutung „Neffe“, d.h. Bruder- oder Schwestersohn, kommt auf dem Hintergrund der bisherigen Feststellungen nicht in Betracht, da Arnold der Ältere über die vier bekannten Söhne hinaus offensichtlich keine weiteren Kinder hatte. Es bleibt somit nur mehr ein möglicher Verwandtschaftsgrad übrig: Heinrich von Kyffhausen muß ein „Vetter“ der Söhne Arnolds des Älteren gewesen sein. Auch diese Bedeutung von *nepos* ist im Mittellateinischen gut belegt.

Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß Arnold der Ältere bei seinem ersten urkundlichen Auftreten im Jahre 1205 zusammen mit einem Heinrich von Mildenstein erschien, der als jüngerer Bruder des zuerst genannten Arnold angesprochen werden konnte. Es liegt nahe, in diesem älteren Heinrich von Mildenstein den Vater Heinrichs von Kyffhausen zu erblicken. Träfe diese Annahme zu, hätten nicht nur Arnold der Ältere, sondern auch sein jüngerer Bruder Heinrich ihrem ältesten Sohn jeweils ihren eigenen Namen gegeben, was auch damals recht geläufig war. Seinen zweitältesten Sohn hätte Arnold der Ältere überdies auf den Namen seines jüngeren Bruders Heinrich taufen lassen. Auch diese Beobachtung spricht für die hier vertretene genealogische Verknüpfung. Das doppelte Auftreten des Namens Heinrich bei Angehörigen einer Generation macht auch verständlich, warum einem der beiden Heinriche in der landgräflichen Urkunde der besseren Unterscheidung wegen der Zuname „von Kyffhausen“ beigelegt wird und die Herkunftsbezeichnung „von Mildenstein“ hier seinem gleichnamigen Vetter und dessen Geschwistern vorbehalten bleibt.

So plausibel das bisher erzielte Ergebnis auch immer erscheinen mag, ein abschließendes Urteil wird man erst fällen können, wenn auch die einschlägigen Quellenzeugnisse aus Thüringen überprüft sind. Ich gehe dabei nicht chronologisch vor, sondern komme ohne weitere Umschweife auf das Schlüsselzeugnis für das hier erörterte Problem zu sprechen:

die Urkunde eines Heinrich von Mildenstein vom Jahre 1239.²⁴ Kurz zusammengefaßt führt der Austeller hier aus: Als sein Bruder Konrad seinerzeit vom Tod ereilt wurde, habe sein inzwischen verstorbener Vater Heinrich zu dessen Seelenheil dem Kloster Walkenried eine halbe Hufe in Bielen (3,5 km südöstl. Nordhausen) geschenkt, während er selbst die andere halbe Hufe ebenda für 9 Mark Silbers an das Kloster verkauft habe. Einige Zeit später habe er sich jedoch erinnert, daß das Kloster damals versäumt habe, seine Einwilligung zur Schenkung der ersten Hälfte einzuholen, und erneut Ansprüche auf die gesamte Hufe geltend gemacht. Nachdem ihm das Kloster jedoch nochmals 5 Mark Silbers übergeben habe, leistet er nunmehr endgültig Verzicht und erkennt die Schenkung seines Vaters und seine eigene als rechtlich einwandfrei an. Die übrigen von Heinrich getroffenen Verfügungen zugunsten des Klosters Walkenried können hier übergangen werden.

Die Rechtshandlungen, die den umfassenden Interessenausgleich zwischen dem Kloster Walkenried und Heinrich von Mildenstein brachten, haben offensichtlich in der Reichsstadt Nordhausen stattgefunden, und zwar vermutlich auf dem Landding, das die Grafen von Klettenberg vor den Toren der Reichsstadt zu hegen pflegten.

Die bei weitem wichtigste Information für die hier diskutierte Frage liefert jedoch das Siegel, das der Aussteller an der besagten Urkunde anbringen ließ. Es weist folgende Umschrift auf: *SIGILLVM HEINRICI DE MILDENSTEINE ET DE KYFFES*.²⁵ Drei Feststellungen lassen sich treffen. Der Aussteller gibt sich in der Intitulatio wie auch im Siegel als Agnat der Herren von Mildenstein zu erkennen, nennt in der Narratio seinen Vatersnamen und weist mit dem Zusatz „von Kyffhausen“ in der Siegelumschrift sozusagen auf seinen Dienstort hin.

Wie wir nunmehr sicher sagen können, bezieht sich die Verbindung, die die landgräflichen Urkunde vom Jahre 1222 zwischen Heinrich, dem Vetter der vier Söhne Arnolds des Älteren, und der Reichsburg Kyffhausen herstellt, allein auf die Funktion und nicht auf die Herkunft des Genannten. Auch die erschlossene Filiation, wonach Heinrich „von Kyffhausen“ ein Sohn Heinrichs des Älteren von Mildenstein war, scheint sich zu bestätigen. Die zuletzt genannte Schlußfolgerung ist allerdings nur dann schlüssig, wenn es sich bei den 1222 und 1239 genannten Trägern des Namens Heinrich, die offensichtlich dieselbe Tätigkeit auf der Reichsburg Kyffhausen verrichteten, wirklich um ein und dieselbe Person gehandelt hat. Theoretisch könnten es, wie man einräumen muß, auch Vater und Sohn gewesen sein. Wir tun also gut daran, auch diese Deutungsmöglichkeit auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen.

Wenn die durch Karl MEYER,²⁶ Otto DOBENECKER²⁷ und Hans EBERHARDT²⁸ vertretene thüringische Forschung, die jener Ansicht ist, in diesem Punkte Recht hätte, müßte der 1239 genannte Heinrich auf dem Hintergrund der bisherigen Feststellungen als Enkel jenes Heinrich des Älteren angesprochen werden, der 1205 urkundlich erstmals erwähnt wird. Nachdem sein älterer Bruder Arnold erst zwischen 1214 und 1222 verstarb, wird man sehr wohl damit rechnen können, daß auch Heinrich der Ältere noch einige Jahre über 1205 hinaus gelebt hat.

Es liegt somit nahe, die Nennungen eines Heinrich von Mildenstein in einer Urkunde Landgraf Hermanns von Thüringen von 1211/16²⁹ bzw. in einem Diplom Kaiser Ottos IV. von 1215, dem eine Handlung von 1212 zugrundeliegt³⁰, auf Heinrich den Älteren zu beziehen. Diese Zuordnung erscheint um so eher angebracht, als Heinrich aufgrund seiner Plazierung in beiden Zeugenreihen in hohem Ansehen gestanden haben muß. So findet er sich in der landgräflichen Urkunde unmittelbar nach Graf Heinrich von Stolberg an der Spitze sämtlicher Ministerialen. Selbst die Inhaber der landgräflichen Hofämter, der Truchseß Günther von Schlotheim und der Marschall Heinrich von Ebersberg, sind ihm nachgeordnet. In dem Diplom Ottos IV. ist Heinrich unmittelbar nach dem kaiserlichen Marschall Heinrich von Kalden – vor allen sonstigen Ministerialen – plazierte.

Nach diesen Belegen ist nicht zu bezweifeln, daß Heinrich der Ältere erst nach 1212 verstorben ist. Wenn der 1239 genannte Heinrich wirklich sein Enkel gewesen sein sollte, müßte er damals noch überaus jung gewesen sein. Davon kann jedoch überhaupt keine Rede sein. Denn noch im selben Jahr und am selben Orte, nach der weithin übereinstimmenden Zeugenreihe möglicherweise sogar am gleichen Tage, an dem Heinrich von Mildenstein auf seine Besitzansprüche im Reichsdorf Bielen zugunsten des Klosters Walkenried verzichtet hat, tritt derselbe Heinrich als Spitzenzeuge bei der Beurkundung eines weiteren Gütergeschäfts an, das kein Geringerer als Graf Dietrich von Honstein auf dem Landing des Grafen von Klettenberg zu Nordhausen getätigt hat.³¹ Es ist kaum vorstellbar, daß ein blutjunger Reichsministeriale einem Grafen als Spitzenzeuge gedient haben könnte. Heinrich von Mildenstein muß vielmehr eine hoch angesehene Persönlichkeit gesetzten Alters gewesen sein. Es kommt hinzu, daß es sich bei dem Gegenstand des Rechtsgeschäfts um ehemaliges Reichsgut aus dem Reichsdorf Othstedt bei Nordhausen handelt, die Mitwirkung eines auf der nahegelegenen Reichsburg Kyffhausen tätigen Reichsbeamten somit höchst erwünscht war.

Nach alledem ist die Möglichkeit, der 1239 genannte Heinrich könne

ein Enkel Heinrichs des Älteren von Mildenstein gewesen sein, nicht länger in Betracht zu ziehen. Bei der fraglichen Person handelt es sich vielmehr eindeutig um seinen Sohn. Oder anders gewendet: Der 1222 genannte „Heinrich von Kyffhausen“ ist mit jenem Heinrich identisch, der 1239 als „Heinrich von Mildenstein“ urkundet und sich in seinem Siegel „von Mildenstein und von Kyffhausen“ nennt.

Damit steht zugleich fest, daß bereits Heinrich der Ältere in Bielen bei Nordhausen über Besitz verfügt hat. Wenn der Reichsministeriale in diesem Reichsdorf begütert war, dürfte er wohl auch in der Nähe im Königsdienst gestanden haben. Dies wird auch der Grund gewesen sein, warum sich Heinrich der Ältere in Nordhausen einzufinden hatte, als Kaiser Ottos IV. hier im Jahre 1212 Hof hielt. Es ist sehr wohl möglich, wenn auch nicht beweisbar, daß bereits Heinrich der Ältere als Reichsministeriale auf der Reichsburg Kyffhausen tätig war. Sein Sohn, den die Quellen 1222 und 1239 mit dieser größten aller bekannten mittelalterlichen Reichsburg in Verbindung bringen, mag hier lediglich in die väterliche Stellung eingerückt sein.

Nach dem hier recht komprimiert dargelegten Befund darf die These, die Herren von Mildenstein seien eine Seitenlinie der Herren von Kyffhausen gewesen, als hinreichend widerlegt gelten. In Wahrheit liegt das Verhältnis beider Familien genau umgekehrt. Nachdem nunmehr zweifelsfrei feststeht, daß Heinrich von Kyffhausen der Sohn Heinrichs des Älteren und Arnold der Ältere der ältere Bruder seines Vaters war, wird auch verständlich, warum Heinrich von Kyffhausen selbst zeitlebens an der Herkunftsbezeichnung „von Mildenstein“ festgehalten hat.

3

Ich fasse zusammen. Die Benennung Heinrichs des Jüngeren nach Kyffhausen in der landgräflichen Urkunde vom Jahre 1222 liefert entgegen dem ersten Augenschein kein Argument für eine Herkunft der Herren von Mildenstein aus der Goldenen Aue. Die Verbindung zur Reichsburg Kyffhausen, über die ein Zweig dieses Geschlechts verfügte, war rein dienstrechtlicher Art und ist, wie sich bei näherem Hinsehen ergab, offensichtlich erst unter Heinrich dem Älteren, dem jüngeren Bruder Arnolds des Älteren von Mildenstein, geknüpft worden. Als Heinrich 1212 am Hofe Kaiser Ottos IV. in Nordhausen erschien, hatte Heinrich der Ältere das Reichsterritorium Pleißenland offenbar bereits verlassen und im nördlichen Thüringen eine neue Aufgabe im Dienste des Königs übernommen.

Offensichtlich war die von den Herren von Mildestein seit 1158 aufgebaute Rodungsherrschaft um Frankenberg a.d. Zschopau zu klein, um allen Geschwistern ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. Der jüngere Sohn mußte sich notgedrungen ein neues Betätigungsfeld suchen, wenn er seine soziale Stellung verbessern wollte, eine Erscheinung, die sich bei kleinen Herrschaftsträgern nicht selten beobachten läßt.

Man kann es auch so ausdrücken: Der mitteldeutsche Osten war zu Beginn des 13. Jahrhunderts durchaus in der Lage, „Führungskräfte“ nach auswärts abzugeben. Daß Heinrich der Ältere seine Aktivitäten nach Westen, und nicht, wie es wohl die Regel war, weiter nach Osten verlegt hat, dürfte einem entsprechenden königlichen Auftrag zuzuschreiben sein.

- * Der Beitrag gibt den Wortlaut des Vortrags wieder, der auf dem Ehrenkolloquium zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Hans Walther am 2. Februar 1996 in Leipzig gehalten wurde. Da eine erweiterte Fassung in Bd.67 (1996) des Neuen Archivs für sächsische Geschichte erscheinen wird, konnten Literaturangaben und Quellennachweise auf das Nötigste beschränkt werden.

Anmerkungen:

- 1 G. BILLIG, Burgenarchäologische und siedlungskundliche Betrachtungen zum Flußgebiet der Zschopau und der Freiburger Mulde. In: Zeitschrift für Archäologie 15 (1981) S.265-297.
- 2 H. SCHIECKEL, Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert. Köln/Graz 1956 (= Mitteldt. Forschungen 7) S.88.
- 3 BILLIG (wie Anm.1) S.281.
- 4 H. HELBIG, Der Wettinische Ständestaat. Münster/Köln 1955 (= Mitteldt. Forschungen 4) S.327.
- 5 D. RÜBSAMEN, Kleine Herrschaftsträger im Pleißenland. Köln/Wien 1987 (= Mitteldt. Forschungen 95) S.365.
- 6 Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1196-1234, hrsg. von O. POSSE. Leipzig 1898 (= Cod. dipl. Saxoniae regiae I,3) Nr.92.
- 7 Ebd. Nr.96.
- 8 L. BÖNHOF, Mildestein. In: Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig 14 (1912) S.78.
- 9 BILLIG (wie Anm.1) S.276ff.
- 10 Urk. Markgrafen von Meißen (wie Anm.6) Nr.158.
- 11 Urkundenbuch des Hochstifts Meißen Bd.1, hrsg. von E.G. GERSDORF. Leipzig 1864 (= Cod. dipl. Saxoniae regiae II,1) Nr.82.
- 12 W. SCHLESINGER, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte. Weimar 1952, S.42ff.

- 13 Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld Bd.1, bearb. von H. WEIRICH. Marburg 1936 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 19,1) Nr.67.
- 14 H. WALTHER, Ortsnamenchronologie und Besiedlungsgang in der Altlandschaft Daleminze. Zuletzt abgedruckt in: DERS., Zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte Sachsens und Thüringens. Leipzig 1993, S.312.
- 15 BILLIG (wie Anm.1) S.270ff.
- 16 UB Reichsabtei Hersfeld 1 (wie Anm.13) Nr.67 (Vorbemerkung).
- 17 SCHLESINGER (wie Anm.12) S.49f.
- 18 Vgl. den Lehnbrief von 1292, abgedruckt bei Ph. HAFNER, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Hersfeld ²1936, S.149.
- 19 UB Hochstift Meißen (wie Anm.11) Nr.92.
- 20 Ebd. Nr.97.
- 21 Chr. SCHOETTGEN u. G. Chr. KREYSIG, Diplomataria et scriptores historiae Germaniae medii aevi tom. 2. Altenburg 1755, S.177 Nr.16.
- 22 Urk. Markgrafen von Meißen (wie Anm.6) Nr.475: *datum in obsidione Mildestein* (vom Herausgeber fälschlich auf die Burg von Leisnig bezogen).
- 23 SCHOETTGEN u. KREYSIG 2 (wie Anm.21) S.184 Nr.34.
- 24 Die Urkunden des Stiftes Walkenried Bd.1: bis 1300. Hannover 1852 (= Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen 2) Nr.231. Hier nur Regest; die Urkunde ist bislang ungedruckt.
- 25 Abbildung des Siegels bei K. MEYER, Führer über das Kyffhäusergebirge sowie durch Stolberg und Umgebung. Nordhausen ⁶1896, S.66.
- 26 MEYER (wie Anm.25) S.66f.
- 27 O. DOBENECKER, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae Bd.3. Jena 1925, Nr.844.
- 28 H. EBERHARDT, Das Krongut im nördlichen Thüringen von den Karolingern bis zum Ausgang des Mittelalters. In: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde 45 (1943) S.71.
- 29 Urk. Markgrafen von Meißen (wie Anm.6) Nr.233.
- 30 Urk. Walkenried 1 (wie Anm.24) Nr.85.
- 31 Ebd. Nr.226.